

Bern, 18. Mai 2024

Eidegnössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD



zz@bj.admin.ch

Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

1 Allgemeine Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die Konkretisierungen von Art. 141a und b nZPO auf Verordnungsstufe in der neuen Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ). Bereits in der Vernehmlassungsantwort vom 7. Juni 2018 unterstützen wir die technischen Anpassungen im Rahmen der Teilrevision der ZPO. Weiter haben wir auch den vorgeschlagenen Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen gutgeheissen. Wie die Covid-19-Pandemie gezeigt hat, gibt es Lücken in der elektronischen Verfahrensführung von Zivilprozessen. Insbesondere die Befragung von Parteien, Zeug:innen oder Sachverständigen mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel wird immer wichtiger und findet in der schweizerischen Gesetzgebung zur Zeit zu wenig Beachtung. Die Erleichterung des Einsatzes von Telefon- oder Videokonferenzen bringt viele Vorteile mit sich, wie bspw., dass mit der verminderten Reisetätigkeit auch verminderte Treibhausgasemissionen einhergehen.

Weiter ist insbesondere von Bedeutung, dass die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit in der Verordnung konkretisiert werden. Dabei begrüssen wir vor allem, dass diese bloss in den Grundzügen präzisiert werden und so genügend Raum für Anpassungen gelassen wird. Dies ist insbesondere aufgrund der stetigen technischen Entwicklung und der damit einhergehenden rasch veralteten Sicherheitsmassnahmen von Bedeutung.

Schliesslich begrüssen wir auch, dass im erläuternden Bericht auf das BEKJ und die Möglichkeit, technische Mittel zur Ton- und Bildübertragung anzubieten, erwähnt werden und zudem darauf hingewiesen wird, dass für diese die Vorgaben der ZPO sowie der VEMZ erfüllt sein müssen. Für uns ist es somit wichtig und richtig, dass eine Konkretisierung von Art. 141b und c nZPO in der vorliegenden VEMZ erfolgt.

In Bezug auf Artikel 3 VEMZ (Anforderungen an den Einsatz der Ton- und Bildübertragungssysteme) und die im erläuternden Bericht erwähnte Möglichkeit der Kantone für ihr Gebiet Listen mit Ton- und Bildübertragungsprogrammen zu führen (welche die Anforderungen von Abs. 1 und 2 erfüllen), um die Gerichte bei der Prüfung und Wahl der Systeme zu unterstützen, können, möchten wir uns gerne wie folgt äussern: Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass solche Listen sich zwecks Einheit und vor dem Hintergrund der beschränkten Ressourcen der Gerichte aufdrängen können, wobei den Gerichten weiterhin die Möglichkeit bleibt, auch andere Systeme einzusetzen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Nach Ansicht der SP Schweiz wäre es somit sinnvoll, zur Entlastung der Gerichte eine Pflicht zur Erstellung solcher Listen vorzusehen. Zumindest sei in der Verordnung jedoch die Möglichkeit der Erstellung von Listen zu belassen.

Wir bitten Sie somit um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer

Co-Präsidentin



Cédric Wermuth

Co-Präsident



Jessica Gauch

Politische Fachreferentin



Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement EJPD
3003 Bern

Elektronisch an:
zz@bj.admin.ch

Bern, 25. April 2024

Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Inkrafttreten der revidierten Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) am 1. Januar 2025 wird neu die Möglichkeit geschaffen, zukünftig mündliche Prozesshandlungen in Zivilverfahren mittels Video- und ausnahmsweise mittels Telefonkonferenzen durchzuführen. Dabei müssen bestimmte technische Voraussetzungen und Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit erfüllt sein – was Gegenstand der vorliegenden Verordnung ist.

Die übersichtliche Verordnung regelt nun also im Kern das, was bereits anlässlich der Debatte zur ZPO-Revision in Aussicht gestellt wurde: Welche technischen Voraussetzungen und welche datenschutz- und datensicherheitsrechtlichen Anforderungen erfüllt sein müssen, damit die Gerichte in Zivilverfahren elektronische Mittel zur Ton- und Bildübertragung einsetzen können.

Die SVP unterstützt im Grundsatz die vorliegende Verordnungsrevision, sofern stets ein angemessener Datenschutz und eine zureichende Datensicherheit beim Einsatz der elektronischen Mittel gewährleistet ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Marcel Dettling
Nationalrat

Henrique Schneider